

AOK NORDWEST | 44114 Dortmund

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3091**

A01

Ihre Gesprächspartnerin  
Andrea van Zadelhoff

Telefon  
0231 4193-10308

Telefax  
0231 4193-10309

E-Mail  
Andrea.vanZadelhoff@nw.aok.de

Unser/Ihr Zeichen  
KM01.00.0.02

Datum  
14.10.2015

**Entwurf eines Gesetzes über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9518  
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 21.10.2015**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem o. a. Gesetzesentwurf nehmen die Verbände der Kostenträger in Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

- **§ 1 Abs. 4 Landeskrebsregister**

Die Verbände der Kostenträger verweisen darauf, dass die epidemiologische und klinische Krebsregistrierung parallel bestehen sowie personell und organisatorisch von einander getrennt zu führen sind. Wir würden es begrüßen, wenn dies klarstellend in dem Absatz aufgenommen würde.

- **§ 3 Abs. 7 Registerführung**

Wir begrüßen, dass in § 3 Abs. 7 ausgeführt wird, dass die Geschäftsstelle den notwendigen regionalen Ansatz im Sinne des § 65 c SGB V bei der Aufgabenwahrnehmung des Registers berücksichtigt. Der Vollständigkeit halber merken wir an, dass dieser regionale Ansatz mit den Zielen des Krebsregisters vereinbar sein muss. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die derzeitige Krebsregisterpauschale die Kosten des Registerbetriebs deckt.

- **§ 6 Abs. 1 Beirat**

Dieser Absatz führt aus, dass für den Beirat bis zu 20 Mitglieder berufen werden können. Die Verbände der Krankenkassen als Kostenträger des Regelbetriebs des Krebsregisters sind sehr daran interessiert, jeweils die Aufgaben des Beirats durch ein Mitglied zu unterstützen. Daher bitten wir um Erhöhung der Mitgliederanzahl im Beirat auf 25.

- **§ 12 Abs. 6 Meldepflichtige Personen**

Wir begrüßen die beschriebene praktikable Lösung für Datenrückflüsse der Verlaufsdaten an die behandelnde meldepflichtige Person. Dies halten wir für unbedingt erforderlich, um die Möglichkeiten zu schaffen, die eigene Behandlungsqualität zu evaluieren.

- **§ 14 Abs. 1 Nr. 2 Meldepflichtige Ereignisse**

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird zwischen den Meldungen zur Tumortherapie und palliativen Therapie unterschieden. In Gesetzentwürfen anderer Bundesländer wird die Dokumentation von „therapeutischen Maßnahmen“ benannt. In dem für die Dokumentation zugrunde zu legenden einheitlichen onkologischen Basisdatensatz der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e.V. und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V. (ADT/GEKID-Basisdatensatz) ist die Dokumentation therapeutischer Maßnahmen vorgesehen. Aus unserer Sicht sollte dies entsprechend übernommen werden.

- **§ 22 Abs. 2 S. 2 Allgemeine Auskünfte, Auskünfte für Forschungsvorhaben**

Wir unterstützen, dass die Geschäftsstelle bei ihrer Entscheidung die Empfehlungen vom Beirat und wissenschaftlichem Fachausschuss berücksichtigen soll. Eine konkrete Beschreibung der Entscheidungsfindung ist nicht dargestellt. Wir regen an, diese in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

- **§ 27 Daten nach altem Recht**

Wir sind damit einverstanden, dass auch die bisher im epidemiologischen Krebsregister dokumentierten Daten ins Krebsregister übernommen werden. Voraussetzung ist, dass diese Daten technisch und inhaltlich nutzbar sind. Der Vollständigkeit halber merken wir an, dass eine Vergütung dieser „Alt-Daten“ durch die Kostenträger nicht vorgesehen ist.

- **§ 29 Abs. 1 Inkrafttreten**

Wir regen das Inkrafttreten des LKR NRW frühestens ab dem 01.04.2016 an.

Begründung:

Mit der Einführung der klinischen Krebsregistrierung in Ergänzung zur bestehenden und erfolgreich laufenden epidemiologischen Krebsregistrierung ist ein gewaltiger organisatorischer und administrativer Umstellungsaufwand für alle Beteiligten verbunden, insbesondere für das Krebsregister NRW und alle meldepflichtigen Personen auf Leistungserbringenseite. Vor allem ist hierbei auf die Änderungen und den Anstieg der Dokumentationsaufgaben zu verweisen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist ein sofortiger Wechsel des Datensatzes für die Datenerhebung verbunden. Anstelle des bisher für die epidemiologische Krebsregistrierung verwendeten Datensatzes wird der deutlich umfangreichere ADT/GEKID-Basisdatensatz (Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 28.04.2014, BAnzAT 28.04.2014 B2) Grundlage der Dokumentation für die meldepflichtigen Personen sein, aus dem dann neben den Angaben für die klinische Krebsregistrierung auch die notwendigen Informationen für die epidemiologische Krebsregistrierung entnommen werden.

Zur Bewältigung dieser neuen Aufgaben bedarf es einer ausreichenden Vorlaufzeit, um sowohl die Anzahl als auch die Güte der Meldungen von Beginn an auf ein möglichst hohes Niveau zu bringen. In Hamburg ist z. B. mit Inkrafttreten der Änderungen des dortigen Krebsregistergesetzes zur Umsetzung des § 65 c SGB V am 01.07.2014 ein deutlicher Rückgang an Meldungen für die Krebsregistrierung zu verzeichnen gewesen, mit entsprechend negativen Auswirkungen für die Anzahl vorhandener Datenmeldungen zu Krebserkrankungsfällen für die epidemiologische Krebsregistrierung. Um in der Anfangszeit der Einführung der klinischen Krebsregistrierung das Risiko negativer Auswirkungen auf die Datenmenge und Datengüte der epidemiologischen Krebsregistrierung möglichst zu reduzieren, sollte zwischen der Verkündung und des Inkrafttretens des LKRG NRW ein ausreichend langer Zeitraum liegen, um allen Beteiligten im Hinblick auf die neuen Anforderungen zur Meldetätigkeit eine weitgehend reibungslose Umstellung zu ermöglichen. Wir möchten vermeiden, dass mit der Einführung der klinischen Krebsregistrierung im Jahr 2016 in NRW auch ein Rückgang an Erkenntnissen aufgrund geringerer Meldezahlen bei der epidemiologischen Krebsregistrierung verbunden wäre.

Die Verbände der Kostenträger in Nordrhein-Westfalen bitten Sie, die Ausführungen bei der Beratung über den Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen

der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf,

des BKK-Landesverbandes NORDWEST, Essen,

der IKK classic, Bergisch Gladbach,

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Münster,

Knappschaft, Bochum,

des vdek - Landesvertretung NRW -, Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Fritz